

Landesrektorenkonferenz Sachsen

Ausschusses für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus

Vorsitzende

Frau Dr. Maicher, MdL

Postfach 11 01 33

01330 Dresden

per E-Mail an:

Ausschuss.AWK@slt.sachsen.de

Vorsitzender:

Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:

Frau Dr. E. Weißmantel

Kontaktdaten:

Landesrektorenkonferenz Sachsen

℅ TU Bergakademie Freiberg

Büro des Rektors

Akademiestraße 6

09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349

Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: [www.lrk-sachsen.de](http://www.lrk-sachsen.de/)

3. Mai 2022

**Anhörung zum** **Entwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ (Drucksache 7/9596)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus,

im Namen der Landesrektorenkonferenz Sachsen bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes“ der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD (Drucksache 7/9596).

Der Gesetzentwurf folgt in einem wesentlichen Punkt der mit Schreiben vom 22. September 2022 vorigen Jahres vorgetragenen Bitte der Landesrektorenkonferenz Sachsen um Erweiterung des Befristungsrahmens für Juniorprofessoren sowie Nachwuchswissenschaftler im Beamtenverhältnis auf Zeit. Lediglich gesetzestechnisch wird angeregt, aus den gemäß Artikel 1 Nummern 5 und 6 des Gesetzentwurfes anzufügenden Sätzen jeweils das „bis zu“ herauszunehmen. Es soll der Befristungsrahmen, innerhalb dessen die Hochschulen eigenverantwortlich die konkrete Befristungsdauer festlegen können, um eine definierte Zeitspanne verlängert werden. Das „bis zu“ findet sich bereits in der Grundnorm der §§ 70 und 73 SächsHSFG.

Die ausdrückliche Benennung digitaler Prüfungen im Gesetz ist zu begrüßen. Diese Regelung schließt eine Lücke, die bisher zugunsten digitaler Prüfungen ausgefüllt werden konnte, sofern die Prüfungsordnungen kein explizites Schriftformerfordernis enthielten. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung steht künftig der Argumentation, dass ohne entsprechende Bestimmung der Prüfungsordnung eine digitale Prüfung jedenfalls nicht ausgeschlossen ist, entgegen. Es ist nicht vorhersehbar, wie schnell wieder flächendeckend auf digitale Prüfungen zurückgegriffen werden muss. Es wird daher die Formulierung empfohlen: „Prüfungen können von den Hochshculen auch in digitaler Form durchgeführt werden.“ Sofern es bei der vorgesehenen Formulierung bleibt, empfehlen wir eine Interimsbestimmung im Sinne von: „Sehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassene Prüfungsordnungen kein Schriftformerfordernis für Hochschulprüfungen vor, können Hochschulprüfungen nach einer solchen Prüfungsordnung auch in digitaler Form durchgeführt werden.“ Die Anpassung der Prüfungsordnungen an die neue Rechtslage wird innerhalb weniger Jahre im Zuge regulärer Überarbeitungen erfolgen, eine sofortige Änderung aller Prüfungsordnungen wäre hingegen schwer zu bewältigen.

In der Begründung des Gesetzes sollte aufgenommen werden, dass die Regelung klarstellend erfolgt.

Die Ermächtigung zur eigenständigen Regelung der Datenverarbeitung durch die Hochschulen ist folgerichtig. Die bisher zwischen Gesetz und der Ordnung der Hochschule zwischengeschaltete Hochschulpersonendatenverordnung hat sich in der Praxis als einerseits lückenhaft, andererseits unflexibel erwiesen. Mit § 14 Abs. 1 SächsHSFG liegt eine ausreichende datenschutzrechtliche Ermächtigung bereits vor.

Die Einfügung einer neuen Nummer 3 in § 14 Abs. 1 mit entsprechender Verschiebung der nachfolgenden Nummern und Anpassung der Verweisungen birgt die Gefahr von Verwechslungen mit der vorherigen Gesetzesfassung. Wenn auch wenig elegant, würde die Benennung mit „2a.“ dem vorbeugen. Die Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 6 wäre dann entbehrlich, der neue § 14 Abs. 3 müsste im letzten Satz wieder auf Nummer 9 (statt 10) verweisen.

Von der Ermächtigung, durch den neuen § 33 Abs. 3 in Ausnahmesituationen individuell verlängerte Regelstudienzeiten festlegen zu können, wird hoffentlich selten Gebrauch gemacht werden müssen. Die verlängerten Regelstudienzeiten bewirken eine gewisse Verzerrung der Studentenzahlen und damit nicht beeinflussbare Abweichungen von den Zielzahlen gemäß Zielvereinbarung. (An den Hochschulen wird durch die verlängerten Regelstudienzeiten eine „Bugwelle“ hinsichtlich Prüfungen und Studierenden, die im gleichen Fachsemester verweilen, aufgebaut.)

Von den Kunst- und Musikhochschulen wurde bereits zur Anhörung zum Entwurf der Ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus zur Änderung der Sächsischen Regelstudienzeitverordnung der Hinweis eingebracht, dass in Vollzug der Verordnung gerade an Kunst- und Musikhochschulen mit erheblichen Problemen zu rechnen sei. So führt das sich daraus ergebende individuelle Studienprogramm zur Notwendigkeit zusätzlicher Lehrveranstaltungen und deutlich gestiegenem Betreuungsaufwand, der entsprechende Personalmehrbedarfe nach sich zöge. Hinzu tritt bspw. ein erhöhter Raumbedarf, da entsprechende Atelierarbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden müssten.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. iur. Klaus-Dieter Barbknecht